

15. Turnus der Stipendienvergabe für die Jahre 2021 und 2022

Förderrichtlinien:

1. Die Stipendien gelten für Bewerberinnen und Bewerber,
 - a) die in Hessen geboren sind oder
 - b) seit 1. Januar 2019 in Hessen leben oder
 - c) die ein Studium an einer Kunstakademie bzw. in vergleichbaren Studiengängen in Hessen absolviert haben.
2. Voraussetzung für die Förderung ist die fristgerechte Einreichung eines vollständigen Antrags bei der Hessischen Kulturstiftung. Der Bewerbungsschluss ist der 29. November 2020, 23:59 Uhr. Bis zu diesem Termin muss die Online-Bewerbung an die Hessische Kulturstiftung in Wiesbaden elektronisch übermittelt werden. Anträge per E-Mail oder Telefax sind nicht zulässig.
3. Die Jury trifft ihre Förderentscheidung im Dezember 2020.
4. Die Bekanntgabe des Förderentscheids erfolgt im Januar 2021.
5. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen oder bis zum Bewerbungsschluss nicht in beurteilungsfähiger Form vorliegen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Formlose Anträge werden nicht geprüft.
6. Nur Materialien, die in digitaler Form vorliegen, werden bei der Prüfung berücksichtigt.
7. Pro Bewerberin und Bewerber sind drei aufeinanderfolgende Bewerbungen für die Stipendien der Hessischen Kulturstiftung möglich, danach muss die Bewerbung mindestens für die Dauer eines Turnus ausgesetzt werden. Diese Regelung gilt mit der Ersteinsendung zum 11. Turnus (2013/2014).
8. Eine Bewerbung ist ausgeschlossen, wenn in der Vergangenheit bereits ein Stipendium der Hessischen Kulturstiftung zuerkannt worden ist (dies betrifft nicht die Arbeitsstipendien und Projektstipendien des Landes).
9. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
10. Von einer Antragstellung ausgeschlossen sind Anträge von Angehörigen der Jurymitglieder sowie von Angestellten der Hessischen Kulturstiftung und deren Angehörigen.
11. Die Förderung von Studierenden ist ausgeschlossen. Die künstlerische Ausbildung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung abgeschlossen sein. Eine Bewerbung ist nicht möglich, wenn sich der Bewerber für ein Zweitstudium an einer Universität eingeschrieben hat oder sich in einer Ausbildung befindet. Künstlerinnen und Künstler, die promovieren, vermerken dies bitte in den Bewerbungsunterlagen. Bewerbungen von Autodidaktinnen und Autodidakten mit besonderer künstlerischer Qualifikation sind möglich.
12. Die Bewerberin/der Bewerber erklärt bei Antragstellung verbindlich, ob das Reisestipendium oder das Atelierstipendium mit minderjährigen Kindern und ggf. Betreuungsperson angetreten wird. Bitte beachten Sie, dass Anträge für mitreisende Kinder nicht im Nachhinein eingereicht werden können.
13. Sprachkenntnisse in Englisch bzw. Französisch werden vorausgesetzt. Die Bewerbungen sind in deutscher und englischer Sprache möglich.
14. Bewerberinnen und Bewerber für das Atelierstipendium in Istanbul müssen vor dem Stipendienantritt einen vierwöchigen Türkisch-Sprachkurs absolviert haben, oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Sprachnachweis vorlegen.
15. Filmschaffende können sich nicht auf dieses Stipendium bewerben. Bitte wenden Sie sich an die HessenFilm und Medien GmbH, Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main.
16. Bei Anerkennung eines Stipendiums ist ein gemeinsames Treffen in Wiesbaden verpflichtend. Der Termin wird frühzeitig schriftlich mitgeteilt.